

**Betreff:**

Vergabeverfahren der städtischen Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden  
- Antrag der Fraktion FW/BLW vom 22.01.2019 -

**Antragstext:**

In Teil II des Beteiligungshandbuchs der Landeshauptstadt Wiesbaden unter **K. 3. Vergaberecht** steht:

*„Von den städtischen Gesellschaften ist zu beachten, dass sie, sofern sie Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen öffentliche Verwaltung betreiben und damit öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, insbesondere den Regeln über die Aufträge der öffentlichen Hand.“*

Die aktuellen Diskussionen um mögliche fehlerhafte Vergabeverfahren der Stadt Wiesbaden sind unter Umständen derzeit auch Inhalt staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Hier sollte der Beteiligungsausschuss als zuständiges Kontrollgremium nachbessern, um mögliche Vergabefehler in der Zukunft zu minimieren.

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten zu berichten:
  - a) Welche Beteiligungen der Stadt Wiesbaden sind von dieser Richtlinie betroffen und welche nicht?
  - b) Warum sind die ggf. ausgenommenen Beteiligungen nicht von der Richtlinie betroffen?
  - c) Nach welchen Vorgaben und Richtlinien regeln diese ihre Vergabe?
  - d) Beziehen alle sonstigen städtischen Beteiligungen, die unter diese Richtlinie fallen die städtische Vergabestelle bei Ausschreibungen mit ein?
2. Alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Wiesbaden, die der oben zitierten Passage des Beteiligungshandbuchs entsprechen, werden verpflichtet, bei Ausschreibungen über der Vergabefreigrenze nach § 15 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (100.000,-- €) die Vergabestelle des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften, zur Beratung hinzuzuziehen. Eine entsprechende Dokumentation der Beratung ist zwecks Nachvollziehbarkeit anzufertigen.

Wiesbaden, 22.01.2019

gez. Christian Bachmann  
Fraktionsvorsitzender

i.A. Giang Vu  
Fraktionsreferent